EUROPEENNE EUROPÄISCHE EUROPEA
IHRE REISEVERSICHERUNG

SUISSE ALPINE SERVICE

ALPINSAFETY + ALPINSAFETY FEES

(Die Skis oder das Snowboard sind nachstehend «Sportgerät» genannt)

INFORMATIONEN FÜR DIE VERSICHERTE PERSON

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend «ERV» genannt, mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Mietvertrag und den dazugehörenden AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E848

1 GENERELLE BESTIMMUNGEN
2 BESCHÄDIGUNG
3 SOS-SCHUTZ FÜR WINTERSPORT
4 DIEBSTAHL

1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

1.1 Versicherte Personen

A Versicherungsnehmer ist der Vermieter des auf dem Mietvertrag bezeichneten Wintersportgerätes.

B Versicherte Person ist der auf dem Mietvertrag aufgeführte Mieter des Wintersportgerätes.

1.2 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt während der im Mietvertrag bezeichneten Mietdauer des versicherten Wintersportgerätes in Skigebieten in der Schweiz, in Deutschland, in Frankreich, in Italien, in Österreich und in Slowenien.

1.3 Ansprüche gegenüber Dritten

A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.

B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär.

C Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ERV-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.

D Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

1.4 Weitere Bestimmungen

A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 2 Jahren.

B Als Gerichtsstand stehen der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.

C Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

1.5 Schadenfall

A Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Abwendung und Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

B Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.

C Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die anspruchsberechtigte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der ERV von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

D Folgende Dokumente müssen u.a. an den Schadendienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, Margarethenstrasse 38, Postfach, CH4002 Basel eingereicht werden:
- Versicherungsnachweis (Versicherungsbestätigung),
- Wintersportgerät-Mietvertrag,
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Polizeirapport usw.),
- Belege für unvorhergesehene Kosten im Original.

E Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen bzw. Nichtbefolgung der Obliegenheiten verliert die versicherte Person alle Ansprüche auf Entschädigung.

1.6 Ausschlüsse

A Ist ein Ereignis bei Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.

B Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
a) Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
b) Suizid oder versuchter Suizid;
c) Teilnahme an Rennen oder Wettkämpfen, Trainings oder ähnlichen Ereignissen;
d) Grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen und Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht;
e) Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.

C Nicht versichert sind Ereignisse:
a) Wenn eine andere Person als die versicherte Person das Wintersportgerät benützt;
b) Vandalismus.

D Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.

E Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

F Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen.

G Nicht versichert sind Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten waren.

H Nicht versichert sind Unfälle, die sich auf abseits der markierten Pisten und Abfahrten ereignen, sofern es sich nicht um professionell organisierte und geführte Touren handelt.

I Nicht versichert sind Unfälle, die sich auf gesperrten und geschlossenen Pisten und Abfahrten ereignen.

1.7 Definitionen

A Schweiz Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

B eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper oder auf das Wintersportgerät.

C Schwere Unfallfolgen Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.

2 SOS-SCHUTZ FÜR WINTERSPORT (ALPINSAFETY)

2.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

A Wenn die versicherte Person aufgrund eines Unfalls mit dem versicherten Wintersportgerät schwer verletzt wird, bezahlt die ERV die Such- und Bergungskosten bis maximal CHF 5000.– pro Ereignis.

B Wenn die versicherte Person aufgrund eines Unfalls mit dem versicherten Wintersportgerät schwer verletzt wird, bezahlt und organisiert die ERV
- den Nottransport ins nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus,
- die medizinisch notwendige Überführung in ein anderes für die Behandlung geeignetes Krankenhaus.

Gesamthaft ist diese Leistung auf maximal CHF 10 000 – pro Ereignis begrenzt. Die Ärzte der ERV Alarmzentrale entscheiden aufgrund des medizinischen Befundes über Art und Zeitpunkt des Transports.

C Die ERV erbringt die Leistungen gemäss Ziff. 3.1 im Nachgang zu allfälligen Privat- oder Sozialversicherungen (Unfallversicherung, Militärversicherung, Krankenversicherung usw.).

2.2 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen
Wenn die ERV Alarmzentrale zu den Leistungen gemäss Ziff. 3.1 nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

2.3 Pflichten im Schadenfall
Um die Leistungen der ERV beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die ERV Alarmzentrale informiert werden: Telefon +41 848 801 803.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG



Margarethenstrasse 38, Postfach, CH-4002 Basel
Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch

ETIG – MEMBER OF THE EUROPEAN TRAVEL INSURANCE GROUP
THE LARGEST TRAVEL INSURERS ASSOCIATION IN EUROPE

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG,
MARGARETHENSTRASSE 38, POSTFACH, CH-4002 BASEL,
TEL +41 58 275 22 10, FAX +41 58 275 27 42
INFO@ERV.CH, WWW.ERV.CH

EUROPEENNE
EUROPÄISCHE
EUROPEA
IHRE REISEVERSICHERUNG

ALPINSAFETY PLUS
Ergänzendes Leistungsblatt zu (AVB) E848

Zusätzlich (zu den Leistungen gem. Art. 2.1) sind folgende Leistungen eingeschlossen:

2 ALPINSAFETY PLUS - SOS-Schutz für Reisezwischenfälle ab dem ersten Miettag

- Rückerstattung nicht benützter Skiverleih Tage (Bitte senden Sie uns eine Bestätigung vom Geschäft über die frühzeitige Rückgabe)
- Rückerstattung Skipass im Fall von ungenügenden Pistenverhältnissen, Krankheit, Unfall oder Ausfall der Bergbahnen
- Rückerstattung von nicht genutzter Skikurstage

  Im Falle von Krankheit oder eines Unfalls bekommt der Kunde unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung den bezahlten Miet- oder Skikurspreis bzw. Liftpasspreis aliquot zurückerstattet.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG